

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. November 2012

1135. Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Änderung des ZGB (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) / Vernehmlassung

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Frau Debora Gianinazzi, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Im Juli 2012 haben Sie uns die Änderung des ZGB (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Ursprünglich sollte die Neuregelung des Unterhaltsrechts gemeinsam mit derjenigen der elterlichen Sorge erfolgen. Nachdem die Vorlage zur gemeinsamen elterlichen Sorge sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, ist nun das Unterhaltsrecht neu zu regeln. Ursprünglich sollte die Vorlage drei Ziele verfolgen:

- Gleichstellung von Kindern von verheirateten, nicht mehr verheirateten und unverheirateten Eltern,
- gesetzliche Priorisierung des Unterhaltsanspruchs des Kindes,
- Gleichbehandlung des Elternteils, der das Kind ganz oder mehrheitlich betreut, mit dem ganz oder mehrheitlich unterhaltsverpflichteten Elternteil.

Mit Bezug auf die ersten beiden Punkte können wir uns den Vorschlägen in der Vernehmlassungsvorlage im Wesentlichen anschliessen. Der dritte Punkt, die sogenannte Mankoteilung (d.h. Aufteilung des Fehlbetrages auf die Elternteile, wenn die gemeinsame Einkommen nicht für die Deckung des Gesamtbedarfs ausreichen), deren gesetzgeberische Regelung vom Bundesgericht in BGE 135 II 66 E. 10 gefordert worden war, wird mit dem vorliegenden Vorentwurf nicht geregelt. Zudem erscheint uns die im VE-ZUG vorgesehene Regelung (Führung separater Sozialhilfedossiers für die Kinder und die unterstützungspflichtigen Elternteile) zur Problemlösung nicht geeignet (vgl. hinten zu Art. 7 VE-ZUG).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Art. 125 VE-ZGB (Nachehelicher Unterhalt; Voraussetzungen)

Der Grundgedanke, dass jedes Kind – unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern – Anspruch auf dieselben Leistungen haben soll, ist zu begrüßen. Wie gut es einem Kind in finanzieller Hinsicht geht, bestimmt sich aber in erster Linie danach, wie viel Geld dem Haushalt, in dem es mehrheitlich lebt, insgesamt zur Verfügung steht. Weniger bedeutend ist die konkrete Höhe des Kindesunterhaltsbeitrags. Die Vorlage schweigt sich zudem darüber aus, für wie lange die Kosten für die Betreuung bei der Bemessung des Kindesunterhaltsbeitrags zu berücksichtigen sind und wie sie ermittelt werden. Immerhin geht aus dem erläuternden Bericht zu Art. 285 VE-ZGB hervor, dass bereits ab dem vollendeten dritten Altersjahr des Kindes eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil verlangt wird. Damit würden jedoch die Unterhaltsbeiträge gegenüber der heutigen Praxis bei geschiedenen Elternpaaren wesentlich vermindert: Das Bundesgericht geht bei seiner Rechtsprechung davon aus, dass der betreuende Elternteil einer Teilzeitbeschäftigung von 30–50% nachgehen kann, sobald das jüngste Kind zehn Jahre alt ist. Diese Fragen sind zu klären, um zu verhindern, dass die angestrebte Gleichstellung zur Schlechterstellung eines Teils der betroffenen Kinder führt.

Zudem ist festzuhalten, dass auch die Berücksichtigung des Betreuungsaufwands bei der Kinderrente keine völlige Gleichstellung von obhutsberechtigten Personen nach einer Scheidung bzw. nach der Aufhebung eines Konkubinates zur Folge haben kann. Eine Ehe verpflichtet – anders als ein Konkubinat – zu einer gegenseitigen umfassenden Unterstützung und einer gemeinsamen Wahl der Aufgabenteilung. Als Folge dieser umfassenden Lebensgemeinschaft sind bei einer Scheidung die langfristigen wirtschaftlichen Folgen zu berücksichtigen. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB wird übersehen, dass der Betreuungsbeitrag, der nunmehr bei den Kindern aufgerechnet werden soll, niemals die gesamten wirtschaftlichen Folgen des betreuenden Elternteils zu decken vermag. Einerseits zeigt sich dies bei den Lebensunterhaltskosten, insbesondere bei den Wohnkosten (die mit den Kindern zusammenlebende Person ist meist auf eine verhältnismässig teurere Wohnung angewiesen). Andererseits verschlechtert der obhutsbedingte Verzicht auf ein Erwerbseinkommen die Ansprüche auf Sozialversicherungs- und Pensionskassenleistungen und schränkt die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und damit auch eine künftige Erhöhung des Erwerbseinkommens ein. Diese indirekten wirtschaftlichen Folgen der Kinderbetreuung sind im nachehelichen Unterhalt weiterhin als Kriterium zu berücksichtigen. Art. 125 Ziff. 6 ZGB ist folglich anzupassen, nicht aber aufzuheben.

Als fragwürdig erachten wir zudem die Aussage im erläuternden Bericht (S. 2), dass Kinder von einer «potenziell besseren Betreuung» profitieren, wenn der mehrheitlich betreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung vermindern kann. Beim nachelichen bzw. dem Kindesunterhalt geht es allein um die Regelung der Kosten, die in Anbetracht der von den Eltern gewählten Lösung entstehen. Eine Bewertung der persönlichen Betreuung durch die Eltern bzw. der familienergänzenden Betreuung (Kindertagesstätten, Tageseltern usw.) kann nicht Ziel des Vernehmlassungsentwurfs sein. Die Botschaft ist deshalb anzupassen.

Antrag: Anstelle einer Streichung von Art. 125 Ziff. 6 ZGB ist Ziff. 6 neu zu formulieren:

Abs. 2: Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:

...

«6. Einfluss des Umfanges und der Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder auf die Erwerbsaussichten und die Lebenshaltungskosten;»

Art. 131 VE-ZGB (Vollstreckung; Inkassohilfe) und Art. 131a VE-ZGB (Vorschüsse)

Die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung betreffend die Inkassohilfe wird begrüßt, sofern sie einen Mindeststandard garantiert und Spielraum für (weiter gehende) Regelungen in den Kantonen offenlässt. Eine gesamtschweizerische Harmonisierung darf nicht zu einer Verschlechterung der kantonalen Leistungen zuungunsten der Unterhaltsberechtigten führen. Die Kantone bzw. deren Inkassohilfestellen sind in die Erarbeitung der entsprechenden Verordnung zwingend einzubeziehen.

Seit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung ist bei Gerichten umstritten, inwiefern Mitarbeitende von kantonalen Inkassohilfestellen in gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen vertretungsbefugt sind (vgl. insbesondere Art. 68 Abs. 2 ZPO). Im Rahmen der vorliegenden Revision sollte eine Klarstellung in der ZPO erfolgen.

- Anträge:
1. In Zusammenhang mit Art. 131 und Art. 131a VE-ZGB ist eine Ergänzung von Art. 68 Abs. 2 ZPO zu prüfen (Vertretungsrecht für Mitarbeitende der kantonalen Inkassohilfestellen).
 2. Die Kantone sind bei der Ausarbeitung der Verordnung einzubeziehen.

Art. 276 Abs. 2 VE-ZGB (Unterhaltpflicht der Eltern; Gegenstand und Umfang)

Eine Präzisierung, dass der Unterhalt des Kindes durch Pflege und Erziehung geleistet wird, «solange es zum Wohl des Kindes nötig ist», ist unnötig. Pflege und Erziehung müssen immer auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sowohl bezüglich der Dauer als auch bezüglich des Umfangs.

Antrag: Art. 276 Abs. 2 ZGB ist unverändert beizubehalten.

Art. 276a VE-ZGB (Vorrang der Unterhaltpflicht gegenüber einem unmündigen Kind)

Die Klarstellung, dass die Unterhaltpflicht gegenüber einem unmündigen Kind anderen familienrechtlichen Unterhaltpflichten vorgeht, wird ausdrücklich begrüßt.

Art. 285 VE-ZGB (Bemessung des Unterhaltsbeitrages; Beitrag der Eltern)

Die Kosten der Betreuung können auf verschiedene Arten ermittelt werden (z. B. Lohneinbusse aufgrund der Verminderung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung, Entschädigung der Betreuungsarbeit, oder Berechnung der Ersatzkosten, die für eine Betreuung des Kindes durch Dritte anfallen). Gemäss VE-ZGB soll der Entscheid, wie die Kosten der Betreuung zu ermitteln sind, dem Ermessen der zuständigen Gerichte und Behörden überlassen werden. Dies ist abzulehnen. Einerseits besteht dadurch das Risiko einer Schlechterstellung von Kindern geschiedener Eltern und anderseits wird dadurch die heutige, unhaltbare Situation, wonach sich Berechnungsart und Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge je nach zuständigem Gericht oder Behörde erheblich unterscheiden, verschlimmert. Dies liegt darin begründet, dass sich das Bundesgericht bezüglich der Überprüfung von Ermessensentscheiden, insbesondere auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts, in grosser Zurückhaltung übt. Dass die Höhe des im ZGB garantierten Unterhaltsanspruchs davon abhängt, wo ein Kind im Zeitpunkt der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags Wohnsitz hat bzw. hatte, ohne dass sich die Abweichungen mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten begründen lassen, ist willkürlich. Im ZGB oder in einer ergänzenden Verordnung des Bundes sind deshalb die für die Unterhaltsberechnung massgebenden Kriterien anzuführen. Bei diesen Kriterien handelt es sich gemäss Art. 285 Abs. 1 VE-ZGB – wie bereits unter dem geltenden Recht – insbesondere um die (weiteren) Bedürfnisse des Kindes sowie die Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern.

Das moderne Kindesrecht geht von geteilter Sorge und – im Sinne einer Vision – von geteilter Obhut aus. Damit leistet jeder Elternteil seinen Beitrag durch die konkrete Betreuung und den Unterhalt, während der Zeit, in der sich das Kind bei ihm befindet. Die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird nicht berücksichtigt. Damit stellt sich aber die Frage, was anzugeben ist, wenn sich unverheiratete Elternteile die Betreuungs- und Erwerbsarbeit gleichmäßig teilen, zwischen den Elternteilen aber ein grosser Einkommensunterschied besteht. Es kann aus Sicht des Kindwohls notwendig sein, dass dem Kind, das für den Anteil, den es beim wirtschaftlich schwächeren Elternteil verbringt, ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag zugestanden wird. Mindestens der erläuternde Bericht ist entsprechend zu ergänzen.

Antrag: Die neuen Bestimmungen sind um Vorgaben zu ergänzen, wie die Betreuung bei der Bemessung des Kindesunterhaltsbeitrags zu berücksichtigen ist.

Art. 285a VE-ZGB (Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Beiträge)

Art. 285a VE-ZGB, welcher der geltenden Regelung von Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB entspricht, bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. So wird bei Renten der 2. Säule aufgrund unklarer Reglemente oft bestritten, dass diese für den Unterhalt des Kindes bestimmt sind. Weiter führt Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB zu Streitigkeiten, wenn der ursprünglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag tiefer als die AHV/IV- und BVG-Rente ist.

Hinzu kommt, dass nach einer gesetzlichen Verminderung des Unterhaltsbeitrags gemäss Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB ein Unterhaltstitel fehlt, in dem der sich daraus ergebende Unterhaltsbeitrag festgehalten ist. Allfällige Unterhaltsklauseln im ursprünglichen Unterhaltstitel sind nicht mehr anwendbar. Unklar ist auch, was als Grundlage für eine erneute Abänderung (aufgrund einer Veränderung des Rentenanspruchs oder aus anderen Gründen) gilt.

Die Regelung von Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB entlastet in erster Linie die unterhaltsverpflichtete Person, der ein Abänderungsverfahren erspart wird. Dem unterhaltsberechtigten Kind dient sie häufig nicht und den Inkassostellen verursacht sie Probleme.

Antrag: Art. 285a VE-ZGB ist durch eine Regelung zu ersetzen, wonach die nachträglich infolge Alter oder Invalidität erhaltenen Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, grundsätzlich dem Kind zustehen sollen. Abweichende Regelungen durch Gericht oder Kinderschutzbehörden sind vorzubehalten.

Art. 286a VE-ZGB (Ausserordentliche Verbesserung der Verhältnisse bei ungenügendem Unterhaltsbeitrag)

Der Grundsatz, dass Kinder zumindest nachträglich von einer verbesserten finanziellen Situation der unterhaltspflichtigen Person profitieren sollen, wenn im ursprünglichen Unterhaltstitel kein angemessener Unterhaltsbeitrag vorgesehen wurde, wird unterstützt. Damit die Folgen der in Art. 286a VE-ZGB vorgesehenen Regelung nicht willkürlich sind, müsste im ZGB jedoch zwingend präzisiert werden, wie der gebührende Unterhalt des Kindes ermittelt wird (vgl. die vorstehenden Bemerkungen zu Art. 285 VE-ZGB). Dasselbe würde für den Begriff der «ausserordentlichen Verbesserung» der Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils gelten. Die Messlatte für die Annahme einer ausserordentlichen Verbesserung müsste dabei im Interesse des Kindes tief angesetzt werden. Der Begriff der «ausserordentlichen Verbesserung» sollte deshalb durch denjenigen der «wesentlichen Verbesserung» ersetzt werden. Aus Sicht des Kindes liesse sich zudem die Frage stellen, wieso die Rückzahlungspflicht auf den Unterhalt für die letzten fünf Jahre beschränkt werden soll.

Art. 286a VE-ZGB gibt der Sozialhilfe in Mankofällen ein Mittel in die Hand, um sich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen schadlos zu halten. Damit wird gleichzeitig der unterstützungsberechtigte Elternteil von einer Rückerstattung der erbrachten Sozialhilfeleistungen entlastet. Anderseits geht der Anspruch nicht auf den obhutberechtigten Elternteil über, falls dieser selbst für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist. Vielmehr wird mit der Rückzahlung Kindesvermögen geschaffen.

Zu ergänzen ist, dass auch diese Frage letztlich von der Regelung der Mankoaufteilung abhängt. Sollten die Kinderunterhaltsbeiträge unabhängig von der konkreten Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt werden, würde sich diese Regelung wohl erübrigen.

- Anträge:
1. Der Begriff der «ausserordentlichen Verbesserung» ist durch denjenigen der «wesentlichen Verbesserung» zu ersetzen.
 2. Soweit der obhutberechtigte Elternteil für den Unterhalt aufgekommen ist, soll diesem ein Rückerstattungsanspruch zustehen.

Art. 290 VE-ZGB (Vollstreckung; Inkassohilfe)

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu Art. 131 VE-ZGB zu verweisen.

Art. 295 VE-ZGB (Ansprüche der unverheirateten Mutter)

Die in Art. 295 VE-ZGB erwähnten Kosten sind gemäss Weisung weitgehend durch Ansprüche gegenüber der obligatorischen Krankenversicherung, der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber der Mutter oder

als Teil des Unterhaltsanspruchs gedeckt. Dies gilt aber auch für Ansprüche bei vorzeitiger Beendigung der Schwangerschaft. Die Begründung für die Teilaufhebung im erläuternden Bericht leuchtet deshalb nicht ein. Die Bestimmung kann also nur noch für Mütter, die nicht erwerbstätig sind, von Bedeutung sein. Sollen diese geschützt werden – was wir begrüßen –, ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb der Schutz auf die Zeit vor der Geburt beschränkt werden soll.

Antrag: Art. 295 ZGB ist zu überarbeiten; eventueller ist die Bestimmung unverändert beizubehalten.

Art. 329 Abs. 1^{bis} VE-ZGB (Unterstützungspflicht; Umfang und Geltendmachung des Anspruchs)

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde der Elternteil, der durch die Betreuung der Kinder in Not geraten ist (und deshalb ein Manko zu tragen hat), nicht dauernd bessergestellt: Sobald eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommenssituation (z. B. ein Erbfall) eintritt, ist die zur Deckung des Mankos erhaltene Sozialhilfe zurückzuerstatten. Dies gilt – selbst wenn Art. 7 VE-ZUG die gewünschte Wirkung hätte – in jedem Fall für Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Eine dauernde Verbesserung in Mankofällen, wie in der Botschaft behauptet, bringt die Regelung deshalb nicht.

Zudem schafft die vorgesehene Regelung neue Ungleichbehandlungen: Die Verwandtenunterstützungspflicht bei Eltern mit Kindern, die nicht getrennt oder geschieden sind (so auch getrennte Konkubinatspaare und Eltern von Kindern, die nie zusammengelebt haben), bleibt nach dem VE bestehen. Zudem bleiben die nahen Verwandten für die Kinder selbst unterstützungspflichtig. Schliesslich vermittelt die Formulierung den Eindruck, dass die Verwandtenunterstützungspflicht nicht aufgehoben wird, wenn sich eine Person bereits in einer Notlage befand, die sich durch eine Beschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder zusätzlich verschärft.

Antrag: Die Bestimmung ist grundlegend zu überprüfen.

Art. 296a VE-ZPO (Unterhaltsbeiträge)

Unterhaltsvereinbarungen unverheirateter Eltern sind nicht durch Gerichte, sondern ab 1. Januar 2013 durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu genehmigen. Deren Verfahren richtet sich nicht zwingend nach der ZPO, sondern die Kantone können das Verfahren regeln (Art. 450f ZGB).

Antrag: Für Verträge über die Unterhaltspflicht (Art. 287f. ZGB) ist eine analoge Regelung zu Art. 296a VE-ZPO vorzusehen.

Art. 7 VE-ZUG (Unmündige Kinder)

Das gestützt auf Art. 115 BV erlassene Zuständigkeitsgesetz des Bundes (ZUG, SR 851.1) regelt lediglich die Zuständigkeit für die Unterstützung und die interkantonale Kostenrückerstattung (vgl. auch Art. 1 ZUG). Die vorgeschlagene Änderung von Art. 7 ZUG kann deshalb keine Auswirkungen auf die Rückforderung von Sozialhilfe innerhalb eines Kantons haben. Die Zuständigkeit für die Regelung der materiellen Sozialhilfe liegt sodann bei den Kantonen. Die Rückerstattungspflicht der Eltern für die dem Kind geleistete Sozialhilfe ist eine Folge der Unterstützungspflicht der Eltern, die im materiellen Zivilrecht geregelt ist.

Die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes führt so dann nicht dazu, dass ein eigenes Sozialhilfedossier geführt wird. Sozialhilfedossiers werden vielmehr für eine Unterstützungseinheit angelegt. Auch Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner verfügen je über eigene Unterstützungswohnsitze (Art. 6 ZUG). Solange sie zusammenleben, werden sie als Familienangehörige aber in einem Sozialhilfedossier geführt (vgl. dazu auch Art. 32 Abs. 3 ZUG). Dass für Kinder, die heute über einen eigenen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a, c und d ZUG verfügen, ein eigenes Sozialhilfedossier geführt wird, liegt im Übrigen nicht am Umstand, dass sie einen eigenen Wohnsitz haben, sondern daran, dass diese Kinder nicht mit den sorgeberechtigten Eltern zusammenleben und deshalb keine Unterstützungseinheit mit den Eltern bilden. Selbst wenn in diesen Fällen neu ein eigenes Sozialhilfedossier geführt würde, würde dies an der Rückerstattungspflicht nichts ändern. Unseres Erachtens kann die Verteilung des Mankos nicht über eine Verfahrensvorschrift gelöst werden, sondern ist – als Frage des Umfangs der Unterstützungspflicht – im ZGB zu regeln. Die vorgesehene Bestimmung führt lediglich zu einem administrativen und personellen Mehraufwand bei Kantonen und Gemeinden.

Eine Regelung, wonach dem obhutsberechtigten Elternteil die Pflicht zur Rückzahlung der Sozialhilfeleistungen, die er für das Kind bezogen hat, erspart bliebe, könnte – zumindest mit Bezug auf den Anteil, der auf den nicht obhutsberechtigten Elternteil entfallen würde – befürwortet werden. Ein völliger Verzicht auf eine Rückzahlung drängt sich demgegenüber nicht auf, da es in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Eine entsprechende Regelung müsste ausserdem dem angestrebten Ziel umfassend gerecht werden. Dies ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht gewährleistet: Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall wird, wie dies der erste Teil des Revisionsprojekts zur Neuregelung der elterlichen Verantwortung vorsieht, wird es weiterhin Kinder unter alleiniger elterlicher

Sorge geben. Diese sind genauso von der unbefriedigenden Mankoteilung betroffen und müssten von einer allfälligen Regelung ebenfalls erfasst werden.

- Anträge:
1. Die vorgeschlagene Regelung ist als Lösung des Problems der gerechten Mankoteilung ungeeignet, führt zu einem übermässigen administrativen Mehraufwand und wird deshalb abgelehnt.
 2. Sollte eine neue, die Rückerstattungspflicht treffende Regelung ausgearbeitet werden, müssten auch Kinder unter alleiniger elterlicher Sorge davon erfasst werden.

C. Auswirkungen der Vorlage auf den Kanton Zürich

Eine Quantifizierung der Folgekosten fehlt im erläuternden Bericht. Würden Unterhaltsbeiträge unabhängig von der konkreten Leistungsfähigkeit festgesetzt und vollumfänglich bevorschusst, würde dies wohl zu einer erheblichen Mehrbelastung im Bereich der Alimentenbevorschussung führen. Um die Mehrausgaben zu beschränken, müsste die Bevorschussung allenfalls auf den Betrag beschränkt werden, der auch als Sozialhilfe geleistet würde. Da die Regelungen im Bereich der Alimentenbevorschussung einen erheblichen Einfluss auf die Finanzen der Kantone haben, sind die Kantone zwingend in die Ausarbeitung der entsprechenden Verordnungen einzubeziehen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi